



Vorlage KT_18/2022
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 15.07.2022

Anlagen

- 1: Gesellschaftsvertrag (2022)
- 2: Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (2022)
- 3: Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (2022)
- 4: Kooperationsvertrag (2022)

An die
Mitglieder
des Kreistags

Aktualisierung von AVL-Verträgen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, den Vertreter in der Gesellschafterversammlung der AVL mit folgender Beschlussfassung zu beauftragen:

Die Gesellschafterversammlung der AVL beschließt

- den Gesellschaftsvertrag (2022),
- die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (2022),
- die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (2022) und
- den Kooperationsvertrag (2022)

mit den dargestellten Änderungen.

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
AVL-Aufsichtsrat	Beschlussempfehlung	24.03.2022 19.04.2022	nichtöffentlich
Ausschuss für Umwelt und Technik	Beschlussempfehlung	04.07.2022	öffentlich
Kreistag	Beschlussempfehlung	15.07.2022	öffentlich
AVL-Gesellschafterversammlung	Beschluss	noch festzulegen	nichtöffentlich

Vorberatung in anderen Gremien:

Der Aufsichtsrat der AVL hat in seinen Sitzungen am 24.03.2022 über die Aktualisierung des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung und am 19.04.2022 über die Aktualisierung des Kooperationsvertrags beraten und dem Kreistag empfohlen, den Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der AVL mit der o.g. Beschlussfassung zu beauftragen.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 04.07.2022 über die Aktualisierung der AVL-Verträge beraten. **Im Zuge dieser Beratungen wurden vom AUT zwei Änderungen beschlossen, die wir in die Verträge in der Anlage direkt eingearbeitet und dort farblich markiert haben. Ergänzende Ausführungen dazu haben wir nachstehend bei den betreffenden Verträgen gemacht. Unter Berücksichtigung dieser Änderungen hat der AUT dem Kreistag empfohlen, den Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung der AVL mit der o.g. Beschlussfassung zu beauftragen.**

Sachverhalt und Begründung:

Die AVL hat den Gesellschaftsvertrag (letzter Stand von 2014), die Geschäftsordnung (GO) des Aufsichtsrats (letzter Stand von 2014) und die GO für die Geschäftsführung (letzter Stand von 2001) insgesamt durchgesehen und auf den neuesten Stand gebracht.

Darüber hinaus wurde auch an der Fortschreibung des bisherigen Kooperationsvertrags (letzter Stand von 2008) und des 2. Entsorgungsvertrags (letzter Stand von 2008) gearbeitet. Dabei hat die AVL das Ziel verfolgt, diese beiden Verträge in einem "neuen" Kooperationsvertrag zusammenzufassen.

In diesen Prozess der Fortschreibung der AVL-Verträge war – neben Herrn Jakob, dem Beteiligungsmanager des Landkreises und Frau Dr. Vetter von der Kanzlei Dolde Mayen, die die Zusammenführung der beiden Verträge mit begleitet und die abschließende rechtliche Prüfung aller Verträge vorgenommen hat – auch der Fachbereich 23 und das Finanzdezernat mit eingebunden, da diese Verträge u.a. die Themen Gebührenrecht, Nachsorgeleistungen, Deponierückstellungen sowie die Abrechnungsmodalitäten zwischen der AVL und dem Landkreis Ludwigsburg regeln.

In den Anlagen erhalten Sie die fortgeschriebenen Verträge. Alle Änderungen / Ergänzungen sind in roter Schriftfarbe dargestellt, Passagen die gestrichen werden sollen, sind durchgestrichen. Allerdings war es beim "neuen" Kooperationsvertrag wegen der Zusammenführung von zwei Verträgen nicht möglich, die Änderungen / Ergänzungen bzw. die Passagen, die gestrichen werden sollen, alle eindeutig zu kennzeichnen.

Nachstehend erläutern wir die wichtigsten Änderungen der einzelnen Verträge.

Gesellschaftsvertrag (2022) (Anlage 1)

§ 6, Abs. 3 regelt: "Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag oder in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nichts anderes bestimmt ist."

Die weiteren Ausführungen zu möglichen Inhalten der GO für die GF im Abs. 3 sowie im alten Abs. 4 halten wir im Gesellschaftsvertrag für überflüssig.

§ 7, Abs. 2: In kommunalen Gesellschaften ist es die Regel, dass der Landrat der AR-Vorsitzende ist (und nicht sein soll). Damit entfällt auch die bisher nach jeder Kommunalwahl erforderliche Wahl des AR-Vorsitzenden.

§ 7, Abs. 3: Die Besetzung des Aufsichtsrats wird im Nachgang der Kommunalwahl vom Kreistag (auf Vorschlag der Fraktionen) bestimmt. Für eine Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrats wäre damit (ggf. auf Antrag einer Fraktion) ein erneuter KT-Beschluss erforderlich.

§ 7, Abs. 4, **gestrichener Textblock**: Anpassung analog zum Abs. 3, dies liegt in der Zuständigkeit des Kreistags.

§ 7, Abs. 4, **gelber Textblock**: Dieser Absatz regelt das "Gastrecht" im AVL-Aufsichtsrat für Fraktionen, die aufgrund des Wahlverfahrens ... nicht durch mindestens ein Aufsichtsratsmitglied repräsentiert sind. Auf Antrag der SPD-Fraktion soll dieser 1. Absatz mit Wirkung ab der nächsten Neuwahl des Kreistags und seiner Ausschüsse im Jahr 2024 gestrichen werden. Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat diese Änderung mit 18 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und einer Enthaltung dem Kreistag zur Beschlussfassung empfohlen.

§ 7, Abs. 5: Die bisher im Abs. 4 mit enthaltene Regelung zur Schadensersatzpflicht wurde in einen neuen Abs. 5 übernommen.

§ 8, Abs. 4: Dieser Hinweis auf die Landkreisordnung ist z. B. für die Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats (und auch des HDG-Beirats) im Rahmen des Jahresabschlusses relevant, da hier das Vorgehen geregelt ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder befangen ist.

§ 8, Abs. 8: Die weiteren Ausführungen zu möglichen Inhalten der GO für den AR halten wir im Gesellschaftsvertrag für überflüssig.

§ 8, Abs. 9: Die Regelung, wie der AR-Vorsitzende nach außen zu kommunizieren hat, halten wir im Gesellschaftsvertrag für überflüssig.

§ 9, Abs. 1, letzter Abschnitt: Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung und er erlässt die GO für die GF. Wir sehen keinen Grund, die GO für die GF darüber hinaus auch noch durch die Gesellschafterversammlung (und der damit erforderlichen Vor-Beratung in den Gremien des Landkreises) beschließen zu lassen.

§ 9, Abs. 2, lit m (alt): Dieser unwahrscheinliche Fall ist bereits in § 15 geregelt.

§ 9, Abs. 3, lit i: Die Entsendung von Mitgliedern in das Organ eines Beteiligungsunternehmens (die AVL ist dann (Mit-)Gesellschafter dieses Unternehmens) fällt unseres Erachtens in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats und nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung (siehe § 10, Abs. 6, lit. i (alt)).

§ 10, Abs. 6, lit g (neu): diese Regelung wurde im Gesellschaftsvertrag ergänzt, sie war bisher nur in der GO für den AR (dort § 4 (neu), Abs. 2 (neu)) aufgeführt.

§ 10, Abs. 6: die Streichungen in lit g (alt), h (alt), i (alt) und l (alt) entsprechen den o.g. Anpassungen in § 9.

§ 10, Abs. 6, lit i (neu): die Bestellung bzw. Abberufung liegt in der Zuständigkeit des Kreistags, die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist aber Aufgabe des Aufsichtsrats.

§ 12, Abs. 1: die Inhalte / Bestandteile der Berichte der Wirtschaftsprüfer folgen berufsständisch festgelegten Regeln. Die in lit. a - c aufgeführten Fragestellungen sind fester Bestandteil der Berichte, deren Aufzählung im Gesellschaftsvertrag halten wir für überflüssig.

§ 12, Abs. 4: hier wurde der (sinngleiche) Wortlaut aus § 105 Gemeindeordnung übernommen.

§ 17, Abs. 1: Hier wurde der aktuelle Wortlaut der salvatorischen Klausel übernommen.

§ 17, Abs. 2 (alt) und Abs. 4 (alt): diese Regelungen ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben, deren Aufzählung im Gesellschaftsvertrag halten wir für überflüssig.

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (2022) (Anlage 2)

§ 2, Abs. 2: hier haben wir die Regelungen aus der Gemeindeordnung zu hybriden bzw. digitalen Sitzungen im Wortlaut übernommen.

§ 2, Abs. 3: AR-Sitzungen sind grundsätzlich nicht-öffentlich, nur in Ausnahmefällen ist die öffentliche Behandlung von einzelnen Tagesordnungspunkten vorgesehen.

Diese vom AVL-Aufsichtsrat so beschlossene Änderung wurde vom AUT verworfen und wieder in den bisherigen Stand zurückversetzt, wonach die Sitzungen des AVL-Aufsichtsrats grundsätzlich öffentlich sind. Dies hatte auch eine redaktionelle Anpassung im Abs. 1 zur Folge.

Die §§ 4 und 5 wurden in der Reihenfolge getauscht.

§ 4 (neu), Abs. 2 (alt): dies wäre in der Regelung über die "Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Aufsichtsrat der AVL" zu regeln.

§ 7, Abs. 4 (alt): Diese Regelung haben wir wegen der besseren Verständlichkeit direkt in den Absätzen 1 und 2 ergänzt.

§ 10: es gab bisher keine Regelung, wie mit Anfragen und Anträgen von Mitgliedern des Aufsichtsrats umzugehen ist. Wir haben deshalb die in anderen Gremien üblichen Regelungen hier ergänzt.

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (2022) (Anlage 3)

§ 1, Abs. 1: Präzisierung der Aufgaben.

§ 2, Abs. 1: hier ist der Vorschlag der Verwaltung, nur den Budgetvergleich zum 1. Halbjahr zu erstellen, diesen dann aber auf die Tagesordnung der ersten AR-Sitzung nach der Sommerpause zu nehmen und zu erläutern.

§ 2, Abs. 4: Aufsichtsräte haben ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber der Gesellschaft, das über die GO für die GF nicht eingeschränkt werden kann.

§ 3, Abs. 1: Anpassung der finanziellen Zuständigkeiten (nach 21 Jahren) auf das vom AVL-Aufsichtsrat festgelegte Niveau unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der AVL sowie redaktionelle Anpassung an die Regelungen im Gesellschaftsvertrag.

§ 3, Abs. 2 (alt): Diese Regelungen sind unpräzise und nicht (mehr) zeitgemäß. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Zuständigkeiten der GF, die Vertretung der GF ist über die beiden Prokuristen geregelt.

§ 3, Abs. 2 (neu): Im Zusammenhang mit der Erhöhung der finanziellen Zuständigkeiten der GF, die auch zu einer Reduzierung der in den AR-Sitzungen zu behandelnden TOPs führen wird, haben wir bei den genannten Maßnahmen eine Informationspflicht der GF gegenüber dem Aufsichtsrat vorgesehen.

Kooperationsvertrag (2022) (Anlage 4)

§ 1, Abs. 3: In der Verlängerung der Übertragungsentscheidung wird inzwischen – neben der Deponie AM FROSCHGRABEN – auch die Deponie BURGHOF erwähnt.

§ 2, Abs. 1: Zur Präzisierung wurden die wichtigsten Aufgaben der AVL ergänzt.

§ 3, Abs. 2: Ergänzung des in 2014 planfestgestellten Deponieabschnitts X auf dem BURGHOF und in

§ 3, Abs. 3 die Planfeststellung der Deponie AM LEMBERG, die in keinem der früheren Verträge genannt war.

§ 4, Abs. 2: Die Aussage "soweit freie Anlagenkapazitäten bestehen" wurde gestrichen, da diese Regelung nach Aussage der Juristen unbestimmt und problematisch ist und in den Kontext des Abs. 2 (übertragene Entsorgungspflicht) nicht passt. Dies ist dennoch kein "Freibrief", da in Abs. 4 die Gestattungen in den Absätzen 2 und 3 eingeschränkt werden.

§ 6 wurde in den § 5 integriert, bei allen nachfolgenden §§ die Nummerierung angepasst.

§ 5 (neu), Abs. 4 (alt): der Absatz wurde gestrichen, die Regelungen in den § 7 (neu) übernommen und an die aktuellen Bedürfnisse angepasst.

Die im 2. Entsorgungsvertrag in § 4, Abs. 4 und 5 getroffenen Regelungen wurden in den neuen Vertrag nicht übernommen, da sie heute nicht mehr relevant sind.

§ 6 (neu): die Absätze 1 und 2 wurden zusammengefasst.

§ 7 (neu): Die Regelungen zur Finanzierung wurden angepasst und die langjährige und bewährte Praxis übernommen.

Abs. 1: Abrechnung nach Ist-Kosten im Gebühren- und Nachsorgebereich.

Abs. 2: Festlegung des Mindestgewinns im privatwirtschaftlichen Bereich (das Stammkapital beträgt 102.260 €, davon 15% entsprechen 15.339 € Mindestgewinn).

Abs. 3: Im Gebühren- und Nachsorgebereich kann die AVL Abschlagszahlungen fordern, aber – neu – auch der Landkreis auf seinen Wunsch Abschlagszahlungen leisten.

Abs. 4: Die bisherige Regelung, dass "der Landkreis der AVL für die Finanzierung der Investitionen ein Gesellschafterdarlehen zur Verfügung stellt", wird in Absprache mit dem Finanzdezernat ab 2023 geändert. Im privatwirtschaftlichen Bereich finanziert die AVL schon lange die Investitionen aus Eigenmitteln. Dies soll ab 2023 auch für die Investitionen im Gebührenbereich gelten. Lediglich die Finanzierung der Investitionen im Nachsorgebereich soll weiter über den Landkreis laufen,

da der Landkreis diese Gelder aus seiner bestehenden Nachsorgerückstellung entnimmt und diese im Haushaltsplan nicht als "Darlehen" laufen.

Als Vertragsbeginn wurde der 01.08.2022 zwischen den Beteiligten vereinbart. Damit gelten im Herbst 2022, wenn die Gebührenkalkulation für 2023 in den Gremien behandelt wird, bereits die Regelungen des aktualisierten Kooperationsvertrags (2022).

Beteiligung weiterer Gremien:

Der fortgeschriebene Gesellschaftsvertrag muss gemäß § 10 Abs. 6, lit. e des Gesellschaftsvertrags von der AVL-Gesellschafterversammlung beschlossen und anschließend notariell beurkundet und beim Handelsregister eingereicht werden.

Auch die fortgeschriebenen Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und für die Geschäftsführung unterliegen gemäß § 10 Abs. 6 lit. g (alt) des Gesellschaftsvertrags der AVL der Beschlussfassung durch die AVL-Gesellschafterversammlung. Dies gilt in sinngemäßer Anwendung dieser Regeln auch für den neuen Kooperationsvertrag, da hier die grundlegende Zusammenarbeit zwischen Landkreis und AVL aktualisiert wird.

Zuvor hat Herr Landrat Allgaier als Vertreter des Alleingeschafters Landkreis Ludwigsburg gemäß der Hauptsatzung (dort § 5 Ziffer 1) einen Beschluss des Kreistags herbei zu führen. Die dazu vorgesehenen Termine der zuständigen Gremien sind aus der Tabelle "Beratungsfolge" ersichtlich.